

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

2. Juli 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Im Zuge der Verwerfungen auf den Energiemärkten im Jahr 2022 verabschiedete das Parlament auf Antrag des Bundesrats das für dringlich erklärte und bis 31. Dezember 2026 befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; sogenannter Rettungsschirm). Starke Preisausschläge auf den Energiemärkten liessen befürchten, dass systemkritische Energieversorgungsunternehmen (sEVU) ihre mit der Absicherung ihrer zukünftigen Produktion verbundenen Sicherheitsleistungen nicht mehr erbringen konnten. Dies kann weitreichende Folgen haben und die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährden. Die (22.4132) Motion Herzog forderte im Nachgang der Marktverwerfungen im Jahr 2022 rasche Massnahmen, um rechtzeitig eine wirksame Folgegesetzgebung für das FiREG einsetzen zu können. Der Bundesrat hat bereits einige Massnahmen in Angriff genommen, um im Sinne der Motion volkswirtschaftliche Risiken, welche von sEVU ausgehen, einzugrenzen.

Das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) verpflichtet die Marktteilnehmer, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge zu übermitteln. Zudem enthält es ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation. Es dient dazu, mehr Transparenz zu schaffen, die Aufsicht zu verbessern sowie die Systemstabilität und Versorgungssicherheit zu stärken. Das Gesetz wurde am 21. März 2025 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis 10. Juli 2025.

Vom 8. März bis 14. Juni 2024 führte der Bundesrat zudem eine Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes hinsichtlich Anforderungen an systemrelevante Unternehmen durch. In der Vernehmlassungsvorlage wurden unter anderem konkrete Anforderungen betreffend die Liquidität, das Eigenkapital und den Verschuldungsgrad vorgeschlagen. In seiner Stellungnahme vom

29. Mai 2024 kritisiert der Regierungsrat diese zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime. Sie dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Auch bei den betroffenen sEVU stiess die Vorlage auf Widerstand. Sie beurteilen die Massnahmen als unverhältnismässig starker Eingriff in die Unternehmensführung.

Der Bundesrat verzichtet in dieser Vorlage vorerst auf die oben erwähnten Mindestanforderungen und fokussiert stattdessen auf eine Stärkung der Transparenz in Bezug auf das Risikomanagement von sEVU. So sollen Vorgaben zur Organisation und zum Risikomanagement festgelegt und sEVU zur Erarbeitung von Notfallplänen verpflichtet werden. Zudem sollen sie die ElCom umfassend über die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation informieren und ihre Risikomodelle offenlegen.

Die oben genannten Massnahmen erachtet der Bundesrat als wichtig, sie reduzieren das Risiko für die Stromversorgungssicherheit im Fall ausserordentlicher Marktentwicklungen, wie sie im Jahr 2022 vorkamen, jedoch noch nicht wesentlich. Damit der Rettungsschirm bis zum Vorliegen einer vollständigen Nachfolgelösung in Kraft bleibt, beantragt der Bundesrat deshalb eine Verlängerung des Fi-REG, also der subsidiären Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft bis Ende 2031. Dafür sind gemäss Bundesrat in einigen wenigen Punkten materielle Anpassungen nötig. Dabei wird insbesondere eine Untergrenze bei der Zinskomponente der Bereitstellungspauschale eingeführt, damit diese mindestens gleich hoch ist wie heute. Die Einführung konkreter Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben soll für die Zeit nach 2031 nochmals fundiert geprüft werden.

Zusammen mit der Botschaft zur Verlängerung des FiREG plant der Bundesrat auch die Botschaft zu den Anforderungen systemrelevanter Unternehmen bezüglich der Stärkung der Transparenz zu verabschieden.

2. Beurteilung der Vorlage

Sowohl in der aktuellen als auch in der derzeit in Revision befindlichen Strategie energieAARGAU formuliert der Kanton Aargau den Erhalt der Energieversorgungssicherheit als ein Hauptziel der kantonalen Energiepolitik. Mit direkten und indirekten Beteiligungen hält der Kanton zudem über 28 % am Stromunternehmen Axpo, womit er einen aktiven Beitrag an die Versorgungssicherheit des Kantons und der Schweiz leistet. Bereits im Mai 2022 haben sich die Eigentümerversorger der Axpo für einen Dividendenverzicht ausgesprochen, um die Liquidität und Kapitalbasis der Axpo zu stärken.¹ Aus gleichem Grund hat sich der Kanton Aargau erfolglos an der Generalversammlung im Januar 2025 ebenfalls für einen Verzicht zur Ausschüttung einer Sonderdividende von insgesamt 429 Millionen Franken ausgesprochen.²

Ein starker Treiber für die Marktverwerfungen im Jahr 2022 waren die geopolitischen Entwicklungen, insbesondere der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die Ukraine. Die russischen Gaslieferungen nach Europa wurden deutlich reduziert. Hinzu kamen eine geringe Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke, tiefe Pegelstände der Speicherseen und tiefe Füllstände der europäischen Gasspeicher. Insbesondere das eingeschränkte Angebot und folglich hohe Preisniveau für Erdgas schlug bis zu den Strompreisen durch. Auch in Zukunft ist eine Kombination verschiedener Faktoren, die in der Folge zu starken Preisausschlägen an den Energiemärkten führen, nicht auszuschliessen. Insbesondere präsentiert sich die geopolitische Situation nach wie vor sehr angespannt. Zudem sind

¹ Siehe Medienmitteilung vom 22. Mai 2022 unter [https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=medienmitteilung-zum-bundes-gesetz-ueber-subsidiaere-finanzhilfen-zur-rettung-systemkritischer-unternehmen-der-elektrizitaetswirtschaft-\(fireg\)-be2175b5-9ca8-4199-a34c-a4ab13fef77c_de](https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=medienmitteilung-zum-bundes-gesetz-ueber-subsidiaere-finanzhilfen-zur-rettung-systemkritischer-unternehmen-der-elektrizitaetswirtschaft-(fireg)-be2175b5-9ca8-4199-a34c-a4ab13fef77c_de)

² Siehe Medienmitteilung vom 17. Januar 2025 unter <https://www.axpo.com/ch/de/newsroom/medienmitteilungen/2025/generalversammlung-axpo-holding-ag-aktionaere-verabschieden-statutenaenderung-wechsel-im-verwaltungsrat.html#:~:text=Der%20Kanton%20Aargau%20reichte%20einen,Der%20Antrag%20wurde%20mehrheitlich%20abgelehnt.>

die Auswirkungen der Klimaveränderungen in Form von Trockenperioden oder extremen Wetterereignissen verstärkt zu spüren und mit der Transformation des Energiesystems zu mehr Elektrizität aus erneuerbarer Energie mit stochastischer Netzeinspeisung steigen die Unsicherheiten für den Netzbetrieb und in der Preisbildung. Die Gefahr von starken Preisausschlägen bleibt im Vergleich zurzeit vor 2022 erhöht.

Auch wenn sich die Versorgungs- und Marktpreissituation im Vergleich zum Jahr 2022 deutlich verbessert, beziehungsweise sich die Energiepreisschwankungen deutlich verringert haben und die sEVU deutlich mehr Vorkehrungen (beispielsweise was den Aufbau von Liquidität, diversere Hedgingstrategien) getroffen haben, ist der Regierungsrat klar der Meinung, dass die Übergangsregelung zur subsidiären Finanzhilfe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft beibehalten werden muss.

Antrag

Die Übergangsregelung zur subsidiären Finanzhilfe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ist beizubehalten und bis Ende 2031 zu verlängern.

Zur Bereitstellungspauschale

Die Bereitstellungspauschale deckt die Kosten des Bundes für die Liquidität im Umfang des vorgesehenen Verpflichtungskredits von 10 Milliarden Franken sowie die externen Kosten. Sie wird von den systemkritischen Unternehmen nach Art. 2 FiREG erhoben. Die Kosten der Liquidität entsprechen aktuell dem Betrag, welcher der Rendite einer vierjährigen Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes am 1. Oktober 2022 entsprach. Es wurde eine Untergrenze von 0 % festgelegt. Mit der Änderung des FiREG soll die Rendite neu entsprechend der Laufdauer des Gesetzes einer fünfjährigen Bundesanleihe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verlängerung entsprechen, jedoch die Grenze von 0,635 % nicht unterschreiten, damit die neue Bereitstellungspauschale nicht tiefer liegt als diejenige bis Ende 2026.

Die Bemessung der Kosten für die Liquidität nach der Rendite einer Bundesanleihe mit entsprechender Laufzeit ist marktgerecht. Da die Bereitstellungspauschale für die Laufzeit bis Ende 2026 mit Inkrafttreten des FiREG per 1. Oktober 2022 für den Teil der Liquidität der Rendite einer vierjährigen Bundesanleihe entsprach, ist es folgerichtig, dass für die Verlängerung die Rendite einer fünfjährigen Bundesanleihe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. Januar 2027 herangezogen wird, ungeachtet des aktuell gültigen Referenzzinssatz. Die Anhebung der Untergrenze von 0 % auf 0,635 % ist unbegründet.

Antrag

In Art. 18 Abs. 2 lit. a FiREG ist lediglich die Laufdauer der entsprechenden Bundesanleihe, sowie der Stichtag anzupassen. Auf die Anhebung der Untergrenze von 0 % auf 0,635 % ist zu verzichten.

Zur Finanzierung der subsidiären Finanzhilfen

Der Erhalt der Versorgungssicherheit ist von übergeordnetem nationalem Interesse. Eine Mangel- oder gar ein grossflächiger Stromausfall in der Schweiz hätte enorme volkswirtschaftliche Schäden. Es ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen der Energiewirtschaft die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die subsidiären Finanzhilfen erachtet der Regierungsrat als unverzichtbar. Über ihre Refinanzierung und Organisation soll im Rahmen des Projekts "Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone" befunden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin